LANDRATSAMT

Landkreis

Internet: www.landkreisleipzig.de

Umweltamt / SG Immissionsschutz

Bearbeiter/in: Frau Cziomer

Tel. Fax

+49 (3437) 984 - 1976

E-Mail:

+49 (3437) 984 - 991976 Monika.Cziomer@lk-l.de

16. NRZ. 2015 Dienstgebäude:

Grimma, Karl-Marx-Str. 22

Öffnungszeiten:

08:30 - 12:00 Uhr u. 13:30 - 18:00 Uhr Dί

Do 08:30 - 12:00 Uhr u. 13:30 - 16:00 Uhr Fr 08:30 - 12:00 Uhr außer Sozialamt

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 - 12:00 Uhr Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

- Postzustellungsurkunde -

Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH z.Hd. des Geschäftsführers, Herrn Richter Werkstr. 50 04564 Böhlen

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

242-106.11/352/7

12.03.2015

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) Genehmigung der wesentlichen Änderung gem. § 16 Abs. 2 BlmSchG für die Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Neukieritzsch, Oststr. 9

Zugestellt an

Ihr Antrag vom 25.07.2013 Antrag auf 1. Teilgenehmigung vom 25.08.2014

Sehr geehrter Herr Richter,

auf Ihren Antrag vom 25.07.2013 (geändert am 25.08.2014), für die Entscheidung vollständig am 30.01.2015 (PE der Nachlieferungen vom 28.01.2015), ergeht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgender

Genehmigungsbescheid:

Verfügender Teil

1. Der Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH wird auf ihren Antrag vom 25.08.2014 gemäß § 16 BlmSchG in Verbindung mit § 8 BlmSchG sowie § 1 Abs. 1 und Abs. 2 4. BlmSchV, sowie Nummern 8.7.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV die

1.Teilgenehmigung

für die im Rahmen des o.g. Antrags vorgesehenen Maßnahmen zur Anpassung des Anlagenbestandes im Bodenbehandlungszentrum Böhlen (BBZ), Oststr. 9, 04575 Neukieritzsch, OT Lippendorf, Gemarkungen Lippendorf, Flurstücke 1/62 und 1/81, erteilt. Die maßgeblichen Kapazitäten nach der Anlagenänderung sollen 249.750 t/a Gesamtdurchsatz, sowie 41.700 t Gesamtlagerkapazität betragen.

- 2. Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:
 - Anpassung der mikrobiologischen Bodenbehandlungsanlage,
 - endgültige Stilllegung und Demontage der Bodenwaschanlage,

Tel.: E-Mail: +49 (3433) 241-0 oder

info@lk-l.de

+49 (3437) 984-0

Steuernummer: 235/149/03204 letriebs-Nr.: 05403393 Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig

DE40860555921100891095

BIC: WELADE8L

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

- formale anlagenstrukturelle Entfernung der Immobilisierungsanlage,
- Anpassung des Behandlungsspektrums für den Bereich Abfallgemische Konditionierung/Homogenisierung,
- Neuordnung der Betriebseinheiten des Anlagenstandortes,
- Neuaufteilung des Anlagendurchsatzes und der Gesamtlagerkapazität für den geänderten Anlagenbetrieb unter Beibehaltung der derzeit insgesamt zulässigen Anlagenparameter,
- Aktualisierung des Abfallartenkataloges aufgrund der anlagenbezogenen Anpassungen.
- 3. Im Einzelnen ergeben sich Lage und Umfang der mit diesem Bescheid genehmigten Arbeiten und Einrichtungen aus den im Anhang (VII.) aufgeführten Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.
- 4. Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen (NB) (II.) und Hinweisen (III.) versehen, diese sind Bestandteil des Bescheides. Die Nebenbestimmungen sind einzuhalten, die Hinweise sind zu beachten.
- 5. Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein. Insbesondere die baurechtliche Zulassung der Nutzungsänderung gem. § 62 BauGB für die BE 7, die bereits vorab mit Schreiben zur Bestätigung der Vollständigkeit vom 02.02.2015 erteilt wurde. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG, z.B. die Entnahme von Wasser oder die Einleitung von Abwässern, auch für den Fall einer Indirekteinleitergenehmigung, sind gesondert einzuholen.
- 6. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- 7. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen oder
 - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, Änderungen der Betriebsorganisation, insbesondere auch der natürlichen Person, die die Pflichten des Betreibers wahrnimmt, der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist auf der Baustelle/ Betriebsstätte bereitzuhalten und den Berechtigten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden Landratsamt des Landkreises Leipzig (LRA LKL) und Landesdirektion Sachsen (LDS), Abt. Arbeitsschutz, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage bis spätestens zwei Wochen vorher unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung den zuständigen Behörden unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Betriebseinstellung, anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- 1.5 Durch den Betreiber ist sicher zu stellen, dass nach der Betriebseinstellung
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
- 1.6 Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Sofern vom Antrag abweichende Auflagen gefordert werden, sind diese einzuhalten bzw. durchzuführen.
- 1.7 Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BlmSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Umweltamt LRA LKL) vorzulegen sind, muss hervorgehen:
 - Art der Störung,
 - Zeitpunkt und Dauer der Störung,
 - Folgen der Störung nach innen und nach außen,
 - eingeleitete Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung.
- Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass vor Beginn der Realisierung der Änderung eine Sicherheitsleistung i.S. § 12 Abs. 1 i. V .m. § 17 Abs. 4a BlmSchG beim LRA LKL (z.B. als Bankbürgschaft) zu hinterlegen ist. Die auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages (ÖRV) vom 22.07.2013 festgelegte und daraufhin beim LRA LKL hinterlegte Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000.000,00 € als Bürgschaft der R+V Versicherung deckt auch die beantragte Lagermenge ab.

2. Immissionsschutz

Anlagenbetrieb

- Für die Anlage ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu benennen. Die Anforderungen gemäß der 5. BImSchV sind dabei zu erfüllen.
- 2.2 Die Betriebszeit der Anlage, einschließlich Liefer- und Transportverkehr sowie Beund Entladevorgänge, wird antragsgemäß auf den Tagzeitraum (Montag - Freitag 06.00 -22.00 Uhr, Samstag von 06.00-13.00 Uhr) festgelegt.
- 2.3 Die Lagerung der Abfälle darf nur auf den beantragten Lagerflächen erfolgen. Dabei dürfen in den einzelnen Betriebseinheiten die maximalen Lagermengen nicht überschritten werden:

BE 2	10.000 t
BE 4	20.000 t
BE 5	5.700 t
BF 6	5.000 t

BE 7	1.000 t
Gesamtlagerkapazität	41.700 t

2.4 Die Anlage wird auf folgende Durchsatzleistungen begrenzt:

BE 5 100.000 t/a BE 6 51.750 t/a BE 7 98.000 t/a

- 2.5 Beim An- und Abtransport und der Lagerung der Abfälle ist zu gewährleisten, dass staub- bzw. geruchsförmige Emissionen bzw. Verwehungen weitestgehend vermieden werden. Container sind ggf. durch Netze bzw. Planen abzudecken. Verschmutzungen der Fahrwege im Anlagenbereich sind durch regelmäßiges Säubern zu beseitigen.
- 2.6 Zur Minimierung von staubförmigen Emissionen beim Betrieb der mobilen Brecheranlage für Bauschutt in der BE 5 ist eine Wasserbedüsung einzusetzen.
- 2.7 Es sind vorbeugende Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen, wie ggf. eine
 - Befeuchtung der Abfälle vor der Aufgabe in Zerkleinerungsanlagen,
 - geringe Abwurfhöhen bei Be- und Entladevorgängen,
 - regelmäßige Reinigung der betriebseigenen Transportfahrzeuge durch Reifenwäsche

vorzusehen.

Abluftreinigung

- 2.8 Die bei der mikrobiologische Behandlungsanlage (BE 6) aus dem Behandlungszelt 1 sowie den Behandlungszelten 2 und 3 und den Behandlungszelten 4 und 5 abgesaugte Luft ist jeweils in den zweistufigen Aktivkohlefiltern mit Vorfilter zur Staubund Wasserabscheidung zu reinigen und anschließend in einer Höhe von jeweils 12 m über OKT in die Atmosphäre abzuleiten (EQ 1 EQ 3).
- 2.9 Für die Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage ist ein Verantwortlicher zu bestimmen. Alle Arbeiten an der Anlage sowie die Ergebnisse der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind in einem Filterbuch zu dokumentieren. Das Filterbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Emissionsgrenzwerte und Messungen

- 2.10 Die Abluftreinigungsanlagen in der BE 6 sind so zu betreiben, dass die Emissionen an Luftschadstoffen folgende Massenkonzentrationen im Abgas, bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:
 - organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
 Benzol
 20 mg/m³,
 1 mg/m³.
- 2.11 Die Einhaltung der in NB 2.10 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist durch eine nach § 29b BlmSchG bekannt gegebene Stelle zur Ermittlung von Emissionen nachweisen zu lassen. Der Bekanntgabeumfang der Stelle muss die zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Bereiche enthalten. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind die Ermittlungen wiederholen zu lassen.

- 2.12 Die mit den Ermittlungen beauftragte Stelle ist durch den Anlagenbetreiber zu verpflichten, mindestens 14 Tage vor Beginn der Messungen diese mit der zuständigen Überwachungsbehörde (LRA LKL, Umweltamt, SG Immissionsschutz) und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie abzustimmen. Hierzu ist das Formblatt "Mitteilung über die Durchführung einer behördlich angeordneten Ermittlung nach §§ 26, 28, 29 BlmSchG, Luftverunreinigungen -" in digitaler Form zuzusenden.
- 2.13 Die Messplanung und Messdurchführung sollen den Anforderungen der DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008 entsprechen. Insbesondere sind geeignete Messplätze mit Probenahmestelle einzurichten, die leicht begehbar und so beschaffen sind, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 2.14 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in NB 2.10 festgelegten Emissions-begrenzungen nicht überschreitet.
- 2.15 Die mit der Ermittlung beauftragte Stelle ist zu verpflichten, die Durchführung der Ermittlungen, die Betriebszustände der Anlage während der Ermittlung und die Ermittlungsergebnisse an Hand des Musterberichtes nach DIN EN 15259, Anhang F Ausgabe Januar 2008 zu dokumentieren. Ein Exemplar des Messberichtes ist dem LRA Leipzig unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Abschluss der Ermittlungen, vorzulegen.

3. Abfallrecht

I. Anlagenkomplex im Bodenbehandlungszentrum (BBZ): Input

Im BBZ dürfen die in Tabelle 1 aufgeführten gefährlichen Abfälle [Kennzeichnung Sternchen (*)] und nicht gefährlichen Abfälle entsprechend den Zuordnungen angenommen, zwischengelagert, aufbereitet und behandelt (mechanisch, mikrobiologisch) werden.

Tabelle 1: Eingänge der Abfälle (E-Inputkatalog) zu den Betriebseinheiten (BE) des BBZ

Stoff - Nr.	ASN	Abfallarten gem. AVV (Einschränkungen)		BE 6	BE 7
E1	02 01 06	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt		Х	
E 2	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		Х	
E 3	02 03 04	Für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		Х	
E 4	02 05 01	Für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		Х	
E 5	02 06 01	Für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		Χ	
E 6	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		Х	
E 7	02 07 04	Für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		Χ	,
E 8	03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling			Х

Stoff	ASN	Abfallarten gem. AVV (Einschränkungen)	BE 5	BE 6	BE 7
- Nr.			1	40) ·	
E 9	03 03 10	Faserabfälle , Faser-, Füller –und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			Х
E 10	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fal- len			X
E 11	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111* fallen			Х
E 12	08 01 14	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen			Х
E 13	16 11 03*	Andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe ent- halten			Х
E 14	17 01 01	Beton	X	Х	
E 15	17 01 02	Ziegel	Х	Х	
E 16	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		Х	
E 17	17 01 06*	Fliesen, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (Ausschluss der Gefahrenrelevanz von Eigenschaften H 6 nach AVV)		Х	Х
E 18	17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 170106 fallen	X	X	
E 19	17 02 01	Holz			Х
E 20	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, hier Holz, das durch gefährliche Stoffe verunreinigt (Ausschluss der Gefahrenrelevanz von Eigenschaften H 6 nach AVV)			Х
E 21	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische, hier teerhaltige Dachpappe			Х
E 22	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen, hier bitumenhaltiger Altasphaltauf- bruch- fräsgut			Х
E 23	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen die unter 170301 fallen, hier bitumenhaltige Dachpappe			Х
E 24	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (Ausschluss von Gefahrenrelevanz der Eigenschaften H 6, H 2 und H 1 nach AVV)		Х	
E 25	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	Х	Х	
E 26	17 05 05*	von Gefahrenrelevanz der Eigenschaften H 6 nach AVV)	z der Eigenschaften H 6 nach		Х
E 27	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt		Х	
E 28	17 05 07*			Χ	Χ
E 29	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt		Х	

Stoff - Nr.	ASN	Abfallarten gem. AVV (Einschränkungen)	BE 5	BE 6	BE 7
E 30	17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		Х	
E 31	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (Ausschluss von Gefahrenrelevanz der Eigenschaften H 6 nach AVV)			X
E 32	17 09 03*	Stoffe enthalten		Х	Х
E 33	19 03 04*	(Ausschluss von Gefahrenrelevanz der Eigenschaften H 6 nach AVV)		X	
E 34	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen		Х	
E 35	19 08 02	Sandfangrückstände		Х	
E 36	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		Х	Х
E 37	19 08 11*	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		Х	
E 38	19 08 12	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen		X	
E 39	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten (Ausschluss von Gefahrenrelevanz der Eigenschaften H 6 nach AVV)		X	
E 40	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen			
E 41	19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten		Х	
E 42	19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen			
E 43	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		Х	
E 44	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen		Х	
E 45	19 12 09	Mineralien (Sand, Steine, Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik)		Х	
E 46	19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			X
E 47	19 12 11*			Х	X
E 48	19 12 12	Sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen die unter 191211 fallen		Х	Х
E 49	19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		Х	
E 50	19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191302 fallen		Х	
E 51	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		Х	

Stoff	ASN	Abfallarten gem. AVV (Einschränkungen)	BE 5	BE 6	BE 7
- Nr.	The Confederation		N. David		
E 52	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen		Х	
E 53	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		Х	
E 54	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen		Х	
E 55	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt			Χ
E 56	20 01 39	Kunststoffe			Х
E 57	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle		Х	Χ
E 58	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (keine Biotonne)			Х
E 59	20 03 07	Sperrmüll			Х

- 3.2 Die Annahmekontrolle der Abfälle hat sicherzustellen, dass nur zugelassene und geeignete Abfälle dem BBZ zugeführt werden. Diese Kontrolle ist mindestens nach folgenden Kriterien durchzuführen:
 - Kontrolle zur Herkunft, Art, AVV-ASN und Menge der angelieferten Abfälle,
 - Kontrolle der Unterlagen aus der grenzüberschreitenden Abfallverbringung in Form von Notifizierungsformularen und Transportpapieren,
 - Prüfung zur Materialbeschaffenheit und zur Gefahrenrelevanz der Inhaltsstoffe im Feststoff und Eluat nach H-Kriterien i.S. § 3 Abs. 2 AVV und weiterer Richtlinien (u.a. H 1 bis H 14 der Hinweise zur AVV) anhand der von Abfallerzeuger/lieferanten mitgelieferten Untersuchungsergebnisse und aus grenzüberschreitender Abfallverbringung (u.a. Deklarationsanalyse/ Erstanalyse),
 - Vorlage vom Abfallerzeuger/-lieferant bereitgestellten Analytik für bitumenhaltigen Altasphaltaufbruch- /fräsgut für die Gehalte von Phenolindex und PAK,
 - Beurteilung der anzunehmenden Abfälle durch die Anlagenbetreiberin anhand der Deklarations-/ Identifikationsanalytik im Abgleich mit den Annahmekriterien betreibereigener Anlagen sowie der übernehmenden energetischen/thermischen Anlagen.
 - Althölzer mittels Anlieferscheine nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AltholzV unter Vorgabe der Altholzkategorien A I bis A IV ggf. durch andere im Geschäftsverkehr verwendete Praxisbelege mit den erforderlichen Deklarationsangaben nach AltholzV;
 - Angaben zur Erfassung von Abfällen als Einzelfraktionen und/oder Abfallgemische nach GewAbfV.
 - Kontrolle der mineralischen Abfälle und Feststellung von Art und des Mengenanteils an nichtmineralischen Fremdbestandteilen,
 - Kontrolle auf unzulässig enthaltene umweltgefährdende Abfallchargen (Siehe III. Hinweise unter Punkt 3).
- 3.3 Neben der Annahmekontrolle hat auch eine Abkippkontrolle der Abfälle zu erfolgen. Bei den abgekippten Abfällen ist eine organoleptische Prüfung (z. B. Geruch, Färbung oder Konsistenz) und visuelle Kontrolle durchzuführen, ob die angelieferten Abfälle mit den deklarierten Abfällen übereinstimmen.

 Besteht der Verdacht der Abweichungen von der grundlegenden Charakterisierung der Abfälle, ist durch den Anlagenbetreiber die Identifikationsanalyse durchführen.
- 3.4 Abfälle, bei denen bei der Annahme- und Abkippkontrolle festgestellt wird, dass sie nicht den definierten Annahmekriterien/-bedingungen der betreibereigenen Anlagen entsprechen, sind zurückzuweisen oder zugelassenen Entsorgern zuzuführen. Die Kontrollergebnisse sind zu dokumentieren und im Betriebstagebuch abzulegen.

Landratsamt Landkreis Leipzig	Seite 9 von 40 Genehmigungsbescheid gem. § 16 BlmSchG
-Umweltamt-	- 1. TG Neustruktur -
AZ: 242-106.11/352/7	für Fa. Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH

3.5 Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht den Überlassungspflichten nach KrWG an die Öffentlich rechtlichen Entsorger (ÖRE) unterliegen oder von den ÖRE oder deren Beauftragten angeliefert werden.

<u>Output</u>

3.6 Die in Tabelle 2 aufgeführten gefährlichen Abfälle und nicht gefährlichen Abfälle (A) sowie Produkte (P) in Zuordnung zu den BE sind als Ausgänge zugelassen.

Tabelle 2: Ausgänge der Abfälle und Produkte (A/P- Outputkatalog) zur externen Entsorgung

Stoff- Nr.	ASN	Abfallarten gem. AVV - Einschränkungen	BE 5	BE 6	BE 7
	Abfälle	aus den mechanischen und mikrobiologischen Behandlunge	n		
A 1	17 01 01	Beton, hier aufbereiteter Beton	Х		
A 2	17 01 02	Ziegel, hier aufbereitete Ziegel	Х		
A 3	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik, hier aufbereitete Materialien	X		
A 4	17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Flie- sen, Ziegel und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen, hier aufbereitete Materialien	Х		
A 5	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen, hier aufbereitet bitumenhaltiger Altasphalt-aufbruch- fräsgut			
A 6	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		Х	
A 7	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	Х	Χ	
A 8	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten		Χ	
A 9	19 12 02	Eisenmetalle	Х	Х	Х
A 10	19 12 03	Nichteisenmetalle	Х	Χ	Х
A 11	19 12 09	Mineralien (Steine, Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik)	Х	Χ	Χ
A 12	19 12 10	Brennbare Abfälle (auch Brennstoffe aus Abfällen, EBS-Abfälle)		·	Х
A 13	19 12 11*	Sonstige Abfälle, aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (Brennstoffe aus Abfällen, EBS- Abfälle, brennbare Abfälle)			Х
A 14	19 12 12	Sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnah- me derjenigen die unter 191211 fallen (Brennstoffe aus Abfällen, EBS- Abfälle, brennbare Abfälle)			X
A 15	19 12 11*	Sonstige Abfälle, aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (mineralische Abfälle)		X	Χ
A 16	19 12 12	Sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen die unter 191211 fallen (mineralische Abfälle)		X	X
A 17	19 12 12	Sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnah- me derjenigen die unter 191211 fallen, hier aussortierte Fremdbestandteile	X	X	X
A 18	19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		Х	

Stoff-	ASN	Abfallarten gem. AVV - Einschränkungen	BE	BE	BE
Nr.			5	6	7
A 19	19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme		Х	
		derjenigen, die unter 191301 fallen			
	Abt	fälle aus Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten			
A 20	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Х	X	X
A 21	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf	Х	Χ	Χ
		Mineralölbasis			
A 22	13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Х	Χ	Χ
A 23	13 07 01*	Heizöl und Diesel		Χ	Χ
A 24	15 02 02*	verbrauchte Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich		Χ	Χ
		Ölfilter), die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			
A 25	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohlefilter		Χ	Χ
		Produkte			
P 1	ohne	RC- Materialien diverser Kornfraktionen (Fein- und Grob-	Χ		
	:	fraktionen)			
P 2	ohne	Klassierte Bodenmaterialien	Χ		

Nachweis- Betriebs- und Registerführung

- 3.7 Das Nachweisverfahren bei der Annahme und Abgabe von gefährlichen Abfällen gemäß NB 3.1 Tabelle 1 und NB 3.6 Tabelle 2 ist anhand der Behördenbestätigung (BS) bei bestätigten Entsorgungsnachweisen (EN/BB) sowie bei Freistellung und Privilegierung mit EN bzw. durch den Sammelentsorgungsnachweis (SN) mittels Übernahmeschein (ÜS) elektronisch zu führen.
- 3.8 Die Formblätter nach Anhang 1 der NachwV für den Betrieb des BBZ sind elektronisch zu führen. Die Nachweise für gefährliche Abfälle sind den zuständigen Abfallentsorger-/Abfallerzeugerbehörden elektronisch anzuzeigen.
- 3.9 Die ordnungsgemäße Führung des Betriebes der Anlagen ist durch ein Betriebstagebuch einschließlich der abfallrechtlichen Register zu dokumentieren. Es ist jeweils zuordenbar für die Anlagen das Input und Output einschließlich der geführten Nachweise, Register (Verzeichnis/Listen), Praxisbelege und Untersuchungsergebnisse zu erfassen und abzulegen, insbesondere:
 - 1. Firmenname, Anschrift und Bezeichnung des BBZ.
 - 2. Annahme-Verzeichnis:
 - Registerführung mit den Angaben zur Abfallart, ASN, Erfassung der Menge (t),
 Datum angenommenen Abfälle und deren Zuordnung zu den anlagenbezogenen Betriebseinheiten in den geführten Listen;
 - Nachweisführung mittels EN/SN- Nr. und BS/ÜS- Nr. für gefährliche Abfälle sowie mittels Praxisbelege für nicht gefährliche Abfälle.
 - 3. Lagerbestands- Verzeichnis:
 - Belegungsplan mit Angaben zur Abfallart, ASN, Chargennummer, Datum der Ein- und Auslagerungen sowie die Lagerbestände der Abfälle in den Betriebseinheiten BE 2, BE 4, BE 5, BE 6 und BE 7.
 - 4. Abgabe-Verzeichnis:
 - Registerführung: Angaben zur Abfallart, ASN, Menge (Erfassung in t), Verbleib (Entsorger und deren Entsorgungsanlagen) und Datum der zu entsorgenden Abfälle:
 - Nachweisführung für gefährliche Abfälle mittels EN/SN Nr. und BS/ÜS-Nr. sowie mittels Praxisbelege für nicht gefährliche Abfälle;
 - Abgabe der Althölzer mittels Anlieferscheine nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AltholzV unter Vorgabe der Altholzkategorien A I bis A IV ggf. durch andere im Ge-

Landratsamt Landkreis Leipzig	Seite 11 von 40	Genehmigungsbescheid gem. § 16 BlmSc	:hG
-Umweltamt-		- 1. TG Neustrukt	ur -
AZ: 242-106.11/352/7	für Fa. Plam	mbeck ContraCon Bau und Umwelttechnik Gm	nbH

schäftsverkehr verwendete Praxisbelege mit den erforderlichen Deklarationsangaben nach AltholzV;

- Angaben zur Abgabe aller Abfällen an welche Anlagen und Kunden (Name und Anschrift Bezeichnung der Anlagen).

5. Güteüberwachung:

- Ergebnisse der Qualitätskontrollen von Abfällen (Input/Output) und Produkte (Output) in Form von Untersuchungsergebnissen und dazugehörige Probenahmeprotokolle.
- 6. Dokumenten-Verzeichnis:
 - aktuelle Bestellurkunde zum Betriebsbeauftragten für Abfall.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre vom Datum der letzten Eintragung an bzw. des letzten Beleges aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.10 Die Betreiberin der Anlage hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen und dem LRA LKL, Umweltamt, aktuell anzuzeigen.
- 3.11 Entsprechend § 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen, besteht ein allgemeiner Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes. Danach besteht das Recht und die Pflicht alle anfallenden Abfälle den Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen anzudienen, sofern diese nicht nach § 7 der Abfallwirtschaftssatzung von der Annahme ausgeschlossen sind.

II. Mikrobiologische Bodenbehandlungsanlage:

Input

Die Abfälle nach NB 3.1, Tabelle 1 zur BE 6 dürfen der mikrobiologischen Behandlung nur zugeführt werden, wenn die nachstehenden Annahmegrenzwerte nicht überschritten werden:

uberschnitten werden.	***************************************	
Parameter*	Schadstoffgehalte in der Troc	kensubstanz (mg/kg TS)
i didinotoi		In der Summe
	Organische Stoffe	
Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW- C ₁₀ bis C ₄₀) PAK (16 nach EPA) Benzo (a) pyren	≤ 40.000 Benzo (a) pyren: ≤ 50	PAK: ≤ 1.000
Benzol/BTEX Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	Benzol: ≤ 25 ≤ 1.000	BTEX: ≤ 1.000
TNT/ Nitroaromate ²⁾	≤ 5.000	
PCB	≤ 5	
Parameter*	Schadstoffgehalte in der Troc	In der Summe
Sch	wer- und Halbmetalle	III doi odiliilo
Antimon 1)	≤ 2.500	
Blei	≤ 2.500	7
Kupfer 1)	≤ 2.500	
Nickel		∃
	≤ 2.500	
Selen	≤ 2.500 ≤ 2.500	-
Selen		
	≤ 2.500	\[\leq \leq 2.500^3 \]
Selen Zink ¹⁾	≤ 2.500 ≤ 2.500	≤ 2.500 ³
Selen Zink ¹⁾ Arsen	≤ 2.500 ≤ 2.500 ≤ 1.000	≤ 2.500 ³
Selen Zink ¹⁾ Arsen Cadmium	≤ 2.500 ≤ 2.500 ≤ 1.000 ≤ 1.000	≤ 2.500 ³⁾
Selen Zink ¹⁾ Arsen Cadmium Chrom gesamt	≤ 2.500 ≤ 2.500 ≤ 1.000 ≤ 1.000 ≤ 1.000	

AZ: 242-106.11/352/7

für Fa. Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH

Weitere Stoffe						
Cyanide, gesamt	≤ 1.000					
Dioxine /Furane (∑PCDD/PCDF)	≤ 0,01 mg-TE/kg TS					

- Die Parameter gehen nicht in die Betrachtung ein, wenn sie in metallischer/elementarer Form vorliegen. 2)
- Sprengstofftypische Verbindungen (STV) im Umfang nach so genannter "15-Elsnig- Liste".
- 3) Summe gilt für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz (mg/kg OS)
- Die Ermittlung der Parameter TNT/ Nitroaromate und PCDD/PCDF bei den Deklara-3.13 tions- und Identifikationsanalysen ist bei Vorliegen eines speziellen Verdachtsfalles durchzuführen.
- 3.14 Die sprengstoffkontaminierten Böden (TNT/ Nitroaromate) dürfen erst zur mikrobiologischen Behandlung angenommen werden, wenn im Vortest eine erfolgreiche Verminderung der Schadstoffgehalte gemäß NB 3.12 nachgewiesen bzw. das Sanierungsziel gemäß NB 3.22 erreicht wurde.
- 3.15 Vor der erstmaligen Annahme der Abfälle, ist von jedem Abfallerzeuger je Abfallart/ASN eine Abfalldeklaration und Abfallanalytik (Deklarationsanalyse/ Erstanalyse) im Feststoff und Eluat nach geltenden Beprobungs- und Analysenverfahren vorzulegen und zu bewerten. Dann wiederholend ist die Abfallanalytik (Identifikationsanalyse) nach maximal 1.000 t Anlieferungen je Abfall-erzeuger und je Abfallart/ASN durchzuführen.
- 3.16 Die Probenahme für die Durchführung der Untersuchungen haben in Anlehnung an die LAGA PN 98-Richtlinie und anderer anerkannter Vorschriften zu erfolgen. Die Mindestanzahl der Untersuchungsproben ist in Abhängigkeit vom Prüfvolumen der Grundmenge der gelagerten Abfälle je Abfallart/ASN im Haufwerk nach LAGA PN 98-Richtlinie in Tabelle 2 durchzuführen.
- 3.17 Die Bestimmung der Parameter und Analysenwerte sind nach anerkannten Untersuchungsverfahren von einem akkreditierten Labor durchzuführen. Die Probenahme einschließlich der Gewinnung der Einzel-, Misch- und Rückstellproben nach LAGA PN 98-Richtlinie sind von Personen durchzuführen, die für deren Durchführung über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 3.18 Die Abfallanalytik ist durchzuführen für den Untersuchungsumfang der
 - 1. Parameter nach LAGA M 20 Technische Regeln, Tabelle II. 1.2-1 bzw. Tabelle II. 1.4-1
 - (Mindestuntersuchungsprogramm für Boden bzw. Bauschutt mit unspezifischem Verdacht im Feststoff und Eluat vom 05.11.2004/06.11.1997);
 - 2. Parameter Cyanid, PCB, Dioxine/Furane (s. NB 3.13), LHKW, BTEX, TNT/Nitroaromate (s. NB 3.14).
- Während der Annahme- und Abkippkontrolle dürfen die beprobten Abfälle nach NB 3.19 3.15 bis NB 3.17 getrennt werden in:
 - a) Abfallchargen zur mikrobiologischen Behandlung und
 - b) Abfallchargen, die das vereinbarte Sanierungsziel ohne mikrobiologische Behandlung besitzen.
 - Die Feststellungen und dazugehörigen Kenndaten der Abfälle sind entsprechend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.20 Für eine Aufbereitung der Abfälle zur mikrobiologische Behandlung hat die zulässige Korngröße ≤ 80 mm zu betragen.

Die angelieferten Abfallchargen > 80 mm sind einer mechanischen Vorbehandlung (Brechen) zuzuführen.

- 3.21 Die Abfälle zur mikrobiologischen Behandlung sind in Form von Mieten in den Zelten anzusetzen, um einen mikrobiellen Umsetzungsprozess durch schadstoffabbauende Bakterien optimal zu gewährleisten.
 Eine ausreichende Belüftung der Mieten ist mittels mechanischer Bearbeitung sicherzustellen.
- 3.22 Das Sanierungsziel im Abbau gefahrenrelevanter organischer Inhaltstoffe ist erreicht, wenn nachstehende Parameterwerte und Konzentrationsgrenzen eingehalten werden:

Parameter	Mikrobiologie Sanierungsziele Schadstoffgehalte in mg/kg TS
Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW- C ₁₀ bis C ₄₀)	≤ 8.000
PAK	≤ 500
BTEX	≤ 60
LHKW	≤ 25
TNT/Nitroaromate	≤ 10
PCB 4) 5)	≤ 5
Dioxine /Furane (∑PCDD/PCDF)	≤ 0,01 mg-TE/kg TS

- PCB –Summe der 7 PCB-Kongenere: PCB -28, -52, -101, -118, -138, -153, -180 nach DepV PCB –Summe der 6 PCB-Kongenere nach Ballschmitter: PCB -28, -52, -101, -138, -153, -180 nach AbfKlärV
- 3.23 Ergeben sich aus der Auswertung der Abfallanalytik andere Sanierungswerte wie in NB 3.22 genannt, sind Vereinbarungen mit den Entsorgern zu treffen bzw. für die Abfälle (gefährlich oder nicht gefährlich) zugelassene Entsorger sicherzustellen. Das ist zu dokumentieren und im Betriebstagebuch abzulegen.
- Für sanierte Abfälle und Abfälle, die das Sanierungsziel erfüllen, in der Zuordnung zur ASN 19 13 01*, ASN 19 13 02, ASN 19 08 13*, ASN 17 05 03* und ASN 17 05 04 gemäß NB 3.6 Tabelle 2 sind für die einzelnen Abfallchargen nach Sanierungsqualitäten getrennt gekennzeichnete Lagerbereiche einzurichten und zu kennzeichnen. Ein (auch unbeabsichtigtes) Mischen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Output

Für zu entsorgenden Abfälle gemäß NB 3.6 - Tabelle 2, die aufgrund der Art und Zusammensetzung der Chargen zur Ablagerung bzw. für mineralische Abfälle, die als Deponiersatzbaustoff auf Deponien abgegeben werden, sind die dort gemäß Bescheid geltenden Annahmebedingungen und Qualitätsanforderungen bzw. die Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 1 und 2 DepV für die jeweilige Deponie der DepV und den Annahmebedingungen des Deponiebetreibers einzuhalten.

Vor der ersten Anlieferung ist die Abfalluntersuchung zur Charakterisierung des Abfalls gemäß § 8 Abs. 1 DepV durchzuführen und zu protokollieren.

Für Abfälle zur Ablagerung sind gemäß § 8 Abs. 3 DepV je 1.000 t, mindestens aber jährlich, abzugebender Abfallcharge je Abfallart/ASN zu beproben und die Schlüsselparameter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 DepV für die jeweilige Deponie zu überprüfen. Die Kontrolle der Abfallanalytik der

AZ: 242-106.11/352/7

Schlüsselparameter ist weiterhin mit den Werten der Deklarationsanalyse abzugleichen und, sofern erforderlich, mit dem Entsorger abzustimmen. Die Probenahme für die Durchführung der Untersuchungen der Abfälle haben nach den Vorgaben der LAGA PN 98- Richtlinie zu erfolgen.

3.26 Die abzugebenden Abfälle mineralischen Ursprungs der ASN 17 05 04, ASN 19 12 09 und ASN 19 13 02 gemäß NB 3.6 - Tabelle 2, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen, haben die Qualitätsanforderungen der Vorgaben der Verwerter und deren Anforderungen zur Wiedernutzbarmachung/ Wiederverfüllung/ Wiedereinbau bzw. der übernehmenden Anlage sowie umweltrelevanter Verordnungen und Vorschriften (s. Hinweise und Tabelle 3) zu erfüllen.

Die Beprobung ist analog NB 3.16 und NB 3.17 durchzuführen.

Die Einhaltung der Bedingungen ist mittels Abfallanalytik für die zu entsorgenden Abfallchargen nachzuweisen.

III. Behandlung Abfallgemische - Konditionierung/Homogenisierung: Input

- In der Anlage dürfen die in NB 3.1 Tabelle 1 zur BE 7 gelisteten gefährlichen Abfälle und nicht gefährlichen Abfälle angenommen, gelagert und mechanisch behandelt (Zerkleinern, Klassieren, Homogenisieren) werden.
- 3.28 Die Vorab- und Inputkontrolle geeigneter Abfälle ist wie folgt durchzuführen. Vor der erstmaligen Annahme der Abfälle, ist von jedem Abfallerzeuger je Abfallart/ASN eine Abfalldeklaration und Abfallanalytik (Deklarationsanalyse/ Erstanalyse) im Feststoff und Eluat nach geltenden Beprobungs- und Analysenverfahren vorzulegen und zu bewerten.
 Dann wiederholend ist die Abfallanalytik (Identifikationsanalyse) nach maximal 500 t für gefährliche Abfälle und für nicht gefährliche Abfälle nach 1.000 t Anlieferungen je Abfallerzeuger und je Abfallart/ASN durchzuführen. Dabei sind die Analysenergebnisse mit den Vorgaben der Verwerteranlagen (Kundenvorgaben) abzugleichen.

Output

- 3.29 Die Abgabe brennbarer Abfälle mit der Zuordnung zur ASN 19 12 10 und ASN 19 12 12, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen, bzw. gefährlicher Abfälle der ASN 19 12 11* gemäß NB 3.6 Tabelle 2 ist nur dann zulässig, wenn mittels repräsentativer Analyse je Abfallart/ASN die Annahmekriterien/ -grenzwerte im geltenden Bescheid der energetischen/thermischen Anlagen eingehalten werden und keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an weiteren Schadstoffen bestehen.
- 3.30 Vor der Erstabgabe sind die Untersuchungen zur Brennstoffspezifikation je Abfallart/ASN im Gesamtanalysenumfang gemäß den Qualitätsanforderungen der Anlagen durchzuführen und zu protokollieren. Im Weiteren ist die Abfallanalytik der Parameterwerte aus einer repräsentativen Mischprobe bezogen auf die Menge brennbarer Abfälle je Abfallart/ASN nach den Vorgaben der energetischen/thermischen Anlagen zu erstellen und zu bewerten.
- 3.31 Für aufbereitete Abfälle gemäß NB 3.6 Tabelle 2, die zur Ablagerung auf der Deponie vorgesehen sind, sind die Anforderungen nach NB 3.25 zum Annahmeverfahren und die Vorgaben zur Beprobung umzusetzen, sowie die geltenden Annahmekriterien der Deponiebetreiber einzuhalten.

Landratsamt Landkreis Leipzig	Seite 15 von 40	Genehmigungsbescheid gem. § 16 BlmSchG
-Umweltamt-		- 1. TG Neustruktur -
AZ: 242-106.11/352/7	für Fa.	Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH

Probenahme und Analytik

Nach maximal 1.000 t aufbereiteter brennbarer Abfälle ist die repräsentative Mischprobe von einem akkreditierten Labor auf die jeweilige Brennstoffspezifikation zu untersuchen. Spezielle Vorgaben der Verwerter zum Beprobungsintervall gilt es einzuhalten.

Mit dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses der analysierten Probe ist die Freigabe der jeweils dazugehörigen Abfallcharge zur Entsorgung nur zulässig, wenn die Analysenwerte die geltenden Schadstoffkonzentrationen der übernehmenden energetischen/ thermischen Anlage nicht überschreiten.

Die Beprobung ist analog NB 3.16 und NB 3.17 durchzuführen.

3.33 Eine getrennte Zwischenlagerung der beprobten Abfallcharge gegenüber anderen gelagerten Abfällen ist durch die Betreiberin sicherzustellen.

IV. Bauschuttrecyclinganlage (BRA):

Input

3.34 In der Recyclinganlage dürfen nur nicht gefährliche Abfälle nach NB 3.1 - Tabelle 1 zur BE 5 angenommen, mechanisch behandelt (Brechen/Klassieren) und gelagert werden.

Dabei sind nur vorsortierte mineralische Bau –und Abbruchabfälle der ASN 170101, ASN 17 0103, ASN 170107 und Straßenaufbruch der ASN 17 03 02 mit < 5% nichtmineralische Fremdbestandteile sowie Bodenmaterialien der ASN 17 05 04 mit < 10% mineralische Fremdbestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Schlacke) zulässig. Die Vorab- und Inputkontrolle geeigneter Abfälle ist analog NB 3.15 durchzuführen.

3.35 Die Annahme und Behandlung von gefährlichen Abfällen i.S. AVV und Abfällen, die aus der BE 6 stammen, ist auszuschließen.

Output

- Die hergestellten RC- Materialien, aufbereiteten mineralischen Abfälle und klassierten Bodenmaterialien haben die Qualitätsanforderungen der Vorgaben der Verwerter und deren Anforderungen zur Wiedernutzbarmachung/ Wiederverfüllung/ Wiedereinbau bzw. der zu übernehmende Anlage sowie umweltrelevanter Verordnungen und Vorschriften (s. III. Hinweis und Tabelle 3) zu erfüllen.
 - Die Probenahmen für die Durchführung der Untersuchungen sind in Abhängigkeit vom Prüfvolumen der Grundmenge der gelagerten Recyclingmaterialien, aufbereiteten mineralischen Abfällen und klassierten Bodenmaterialien der Haufwerke nach LAGA PN 98-Richtlinie in Tabelle 2 durchzuführen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Kontrollen der RC- Materialien aller hergestellten Fraktionen und klassierten Bodenmaterialien jeweils halbjährlich durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen.

3.37 Die Lagerung der RC- Materialien, aufbereitete mineralische Abfälle und klassierten Bodenmaterialien hat getrennt nach den Korngrößen und Qualität sofern erforderlich nach Anwendungszweck zu erfolgen.

Qualitätsbeeinträchtigungen z.B. durch nachträgliche Vermischungen während der Lagerungen sind zu verhindern.

4. Baurecht/Brandschutz

4.1 Der im Brandschutzkonzept vom 27.01.2014, aktualisiert am 10.11.2014, aufgeführte Löschwasserteich ist unverzüglich herzustellen. Er muss den Vorgaben der DIN 14210 "Löschwasserteiche" entsprechen. Ein entsprechendes Abnahmeprotokoll durch die für den abwehrenden Brandschutz zuständige Werkfeuerwehr der VSU

GmbH ist nach Fertigstellung bei der örtlichen Brandschutzbehörde vorzulegen. Für die angegebenen Hydranten im Plangebiet sind zur Bestimmung der verfügbaren Wassermengen, Ausflussmessungen vorzunehmen und entsprechende Nachweise bei der örtlichen Brandschutzbehörde vorzulegen, soweit diese ebenfalls mit zur Sicherung des Löschwassers herangezogen werden sollen.

- 4.2 Es ist sicherzustellen, dass sich ständig die erforderliche Menge an Löschwasser im Löschteich befindet. Eine ggf. erforderliche Überwachung des Wasserstandes ist mit der Werkfeuerwehr abzustimmen und durch diese zu bestätigen.
- 4.3 Der Löschwasserteich ist zu kennzeichnen.
- 4.4 Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

5. Arbeitsschutz

- I. Arbeitsstätte
- 5.1 Die Beleuchtungseinrichtungen haben die in der ASR A3.4 aufgeführten Mindestwerte der Beleuchtungsstärke E_n (lux) und die Mindestwerte der Farbwiedergabe (Index Ra) dauerhaft zu gewährleisten. Folgende Mindestwerte der Beleuchtungsstärke sind zu beachten:

betriebliche Verkehrszonen im Freien E_n = 30 lux, Verkehrswege in der Halle E_n = 100 lux, Verfahrenstechnische Anlagen E_n = 300 lux, Umschlagplätze in der Halle E_n = 100 lux, Lagerplätze E_n = 50 lux.

- 5.2 Gebäude- und Ausrüstungsteile im Bereich von Verkehrswegen (Radlader, LKW-Verkehr) sind mit einem Anfahrschutz zu versehen oder mit einer gleichwertigen Maßnahme gegen Beschädigung zu schützen.
- 5.3 Damit die Beschäftigten sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können, müssen Fluchtwege und Notausgänge den Forderungen nach § 4 Abs. 4 und Anhang Nr. 2.3 ArbStättV i. V. m. ASR 2.3 entsprechen. Sie müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie führen, Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen (Anhang Nr. 2.3 (2) ArbStättV). Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf bis zu 35 m betragen. Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (§ 3a Abs. 1 und Anhang Nr. 2.3 ArbStättV i. V. m. ASR A2.3). Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden.
- Je nach Brandgefährdung müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl zum Bekämpfen von Entstehungsbränden vorhanden sein. Art, Anzahl, Anbringung und Kennzeichnung der Feuerlöscheinrichtungen haben den Bestimmungen der ASR A2.2 und der ASR A1.3 zu entsprechen
- II. Arbeitgeberpflichten nach dem ArbSchG, der BetrSichV, der GefStoffV, der LärmVibrationsArbSchV und der ArbMedVV
- Die im Bereich eingesetzten Radlader müssen über eine geschlossene klimatisierte Kabine verfügen. Die Atemluft in der Kabine muss gesundheitlich zuträglich sein. Dazu kann die Atemluft mit Schwebstofffiltern der Klasse S filtriert oder die Kabine mittels Druckluftflaschen fremdbelüftet werden. Die Filter der Schutzbelüftungsanla-

gen sind regelmäßig zu warten und zu reinigen. Der Filterwechsel ist in den Fahrzeugbüchern zu dokumentieren (DGUV Information I 201-004 - Merkblatt für Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaus).

- Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Fahrzeugkabinen soweit wie möglich vermieden wird. Die Kabine ist regelmäßig zu reinigen.
- 5.7 Betriebsmäßig manuell zu betätigende Einrichtungen an den Anlagenteilen (z. B. Absperreinrichtungen, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Nothalteeinrichtungen) müssen gut zugänglich und sicher zu betätigen sein.
- In Arbeitsbereichen, in denen die unteren Auslösewerte für Lärm L _{EX, 8h} = 80 dB(A) bzw. L _{pC, peak} = 135 dB(C) überschritten werden, hat der Arbeitgeber geeigneten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Arbeitsbereiche, in denen die oberen Auslösewerte für Lärm L _{EX, 8h} = 85 dB(A) bzw. L _{pC, peak} = 137 dB(C) überschritten werden, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen (z. B. Brecherbetrieb, Siebanlagen, Schaufelladereinsatz). Die Beschäftigten sind zum Tragen von Gehörschutz verpflichtet.
- 5.9 Bei Transporttätigkeiten, insbesondere durch rückwärtsfahrende Fahrzeuge, dürfen für die Beschäftigten keine Gefährdungen auftreten. Zur besseren Wahrnehmbarkeit der Beschäftigten sollen von diesen Warnwesten getragen werden.
- 5.10 Beim Einsatz von Dieselfahrzeugen in der Halle sind Dieselrußpartikelfilter einzusetzen. Sollten durch die Häufigkeit der Fahrbewegungen erhöhte Abgasbelastungen auftreten sind entsprechende lüftungstechnische Maßnahmen einzuleiten.
- 5.11 Arbeitsmittel (z. B. elektrische Betriebsmittel und Anlagen, Fahrzeuge, Rolltore) müssen wiederkehrenden Prüfungen durch befähigte Personen unterzogen werden. Art, Umfang und Fristen dieser Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu ermitteln.
- 5.12 Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dabei sind auch Aussagen zu erforderlichen Wartungs- und Reinigungsarbeiten zu treffen. Erforderliche Reinigungsarbeiten innerhalb der Anlage sind in einem Reinigungs- und Hygieneplan festzulegen. Besondere Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen sind in speziellen Betriebsanweisungen aufzunehmen. Die Gefährdungsbeurteilung sowie die Betriebsanweisungen sind mit Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 5.13 Bei der Beschäftigung von nur einem Arbeitnehmer in der Anlage hat der Arbeitgeber für den Gefahrfall für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

III. Hinweise

1. zu NB 2.12:

Die nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Stellen sind aktuell unter der Internetadresse http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/3619.htm unter Angabe von Bekanntgabeumfang, Einschränkungen und Befristungen veröffentlicht und dort zu recherchieren.

Landratsamt Landkreis Leipzig	Seite 18 von 40	Genehmigungsbescheid gem. § 16 BlmSchG
-Umweltamt-		- 1. TG Neustruktur -
AZ: 242-106.11/352/7	für Fa. Plar	mbeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH

- zu NB 2.13 bis 2.16:
 Das Formblatt, spezielle Informationen zur Messplanung und zur Übermittlung des Messkonzeptes sind auf der Homepage des LfULG unter http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/23402.htm (Rubrik: Luft/ bekannt gegebene Stellen/ Durchführung von Ermittlungen in Sachsen) zu beziehen. Die auf dieser
- 3. Von der Annahme/Anlieferung im BBZ sind nachfolgende Abfallchargen auszuschließen:
 - leichtentzündliche, radioaktive oder explosive Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen können.

Homepage gegebenen Hinweise und aufgeführten Anforderungen sind zu beachten.

- Lösungsmittel/Lösungsmittelgemische,
- Bau- und Abbruchabfälle, die Asbest enthalten,
- Abfälle, die freies Cyanid enthalten,
- Abfälle, die mit Flammschutzmitteln bzw. FCKW geschäumt worden sind,
- Abfälle und Schlämme im nicht stichfesten Zustand,
- Abfälle, die stark sauer oder alkalisch unter Normalbedingungen reagieren.
- 4. Die in der RC- Anlage hergestellten RC- Materialien und klassierten Bodenmaterialien gemäß NB 3.36 haben im Output der Anlage gültige Qualitätsanforderungen gemäß des Verwendungszweckes zu erfüllen, z.Zt.:
 - bei Einsatz von mineralischen Abfällen (RC- Materialien) innerhalb technischer Bauwerke die Einbaukonfigurationen W 1.1, W 1.2 und W 2 im Freistaat Sachsen gemäß Erlass Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 11.01.2006 "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterialien" (siehe Tabelle 3);
 - bei Einsatz von Bodenmaterialien und mineralischen Abfälle die Zuordnungswerte i.S. Tabellen II.1.2-2, II.1.2-3, II.1.2-4 und Tabelle II.1.2-5 nach LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen [Teil II: Technische Regeln Boden- 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)]", Stand: 05.11.2004 und
 - Bodenmaterialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht entsprechend der Vorsorgewerte nach Anhang 2 der Tabellen 4.1 und 4.2 BBodSchV.
 - Einsatz der RC- Baustoffe nach den BRB- Richtlinien (Bundesvereinigung Recycling Baustoffe), Stand: 03/2006;
 - Einsatz von RC- Asphalt nach ZTV Asphalt- StB 2007 und
 - bei Einsatz im Straßenbau für zertifizierte RC- Baustoffe nach TL Gestein- StB 04/07/13,

TL SoB- StB 04 und ZTVSoB-StB 04.

Tabelle 3: W- Werte: Fachtechnischer Hinweis zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial

1. K	earameter Cohlenwasserstoffe Color – Color	Dimension mg/kg	Zuordnungs W 1.1 300 (600*)	W 1.2	W 2
1. K	Cohlenwasserstoffe	mg/kg	300 (600*)	EOO (COO)*	
	$C_{10} - C_{40}$		1 ()	500 (600)*	1.000
	PAK nach EPA	mg/kg	5 (10**)	15 (50**)	75
3. E	OX	mg/kg	3	5	10
4. P	PCB ₆	mg/kg	0,1	0,5	1
	rsen	μg/l	10	40	50
6. B	Blei	μg/l	25	100	100
	Cadmium	μg/l	5	5	5
	Chrom _{gesamt}	μg/l	50	75	100

			Zuordnung	swerte	The second second
Nr.	Parameter	Dimension	W 1.1	W 1.2	W 2
9.	Kupfer	μg/l	50	150	200
10.	Nickel	μg/l	50	100	100
11.	Quecksilber	μg/l	1	1	2
12.	Zink	μg/l	500	500	500
13.	Phenole	μg/l	20	50	100
14.	Chlorid	mg/l	100	200	300
15.	Sulfat	mg/l	240	300	600
16.	pH-Wert	-	7 - 12,5	7 - 12,5	7 - 12,5
17.	elektrische Leitfähigkeit	μS/cm	1.500	2.500	3.000

- (*) Werte gelten nur, sofern die MKW- Konzentration auf Asphaltanteile zurückzuführen ist. Zum Nachweis ist im Eluat eine MKW- Konzentration von 200 µg/l einzuhalten.
- (**) Werte gelten nur, sofern die PAK- Konzentration auf Asphaltanteile zurückzuführen ist. Zum Nachweis ist im Eluat eine PAK- Konzentration von 0,2 µg/l einzuhalten.

Erläuterungen zu den Einbaukonfigurationen W 1.1, W 1.2 und W 2:

- W 1.1 bei Einsatz in technischen Bauwerken (offen) <u>außerhalb</u> von Trinkwasserschutzzonen, Heilquellen, Trinkwasserversorgungsgebieten, Gebieten mit häufigen Überschwemmungen (z. B. Hochwasserrückhaltebecken, Flussauen) mit Abstand zwischen Schüttbasis und höchstem zu erwartendem Grundwasserstand ≥ 1,0 m;
- W 1.2 bei Einsatz in technischen Bauwerken (offen) in Gebieten, wo keine nachteiligen Verunreinigungen des Grundwassers auftreten können (d. h. ≥ 2m bindige Schutzschicht zum Grundwasserleiter);
- W 2 Eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherheitsmaßnahmen (Abstand zwischen Schüttbasis und höchsten zu erwartendem Grundwasserstand ≥ 1,0 m):
 - a) Verwendung unter einer Deckschicht aus Beton und Asphalt,
 - b) Verwendung als hydraulisch gebundene Tragschicht oder als Gründung,
 - c) Verwendung als Schüttmaterial,
 - d) Verwendung zur Gründung von Bauwerken und Verfüllung von Arbeitsräumen sowie Leitungsgräben.
- 5. Gemäß § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.
- 6. Bei Bautätigkeiten mit Eingriff in den Boden ist das Antreffen von Bodenkontaminationen nicht auszuschließen. Diese sind der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und die weitere Verfahrensweise abzustimmen.
- 7. Die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Grundwassermessstellen sind vor jeglichen Beschädigungen/Zerstörungen zu schützen und deren Befahrbarkeit ist zu gewährleisten.
- 8. Im Rahmen der weiteren Altlastenerkundung im Ökologischen Großprojekt Böhlen (ÖGP Böhlen) sind Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück zu dulden.

- 1. TG Neustruktur - für Fa. Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH

9. Laut den vorliegenden Daten liegt das Planungsgebiet im kampfmittelbelasteten Bereich. Die Flurstücke sind als bombardiert jedoch inzwischen als beräumt ausgewiesen

Nach den hierfür in Sachsen zurzeit geltenden Vorschriften, der Kampfmittelverordnung und der VwV Kampfmittelbeseitigung, leistet das Polizeiverwaltungsamt, Referat Kampfmittelbeseitigungsdienst, Amtshilfe für die Räumung und Vernichtung von Kampfmittel. Die Amtshilfe zur Suche von Kampfmitteln wird geleistet, wenn es zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

Bei beräumten Flächen ist davon auszugehen, dass es sich bei der Absuche nach Kampfmitteln nicht um eine Gefahrenabwehr, sondern um eine Gefahrenvorsorge handelt.

Wenn sich der Bauherr für eine Untersuchung entscheidet, wozu er nicht verpflichtet ist, kann er sich mit diesem Anliegen an eine zur Kampfmittelbeseitigung befähigte Firma wenden, muss aber auch die dadurch entstehenden Kosten tragen. (Etwaige Zusagen über Kostenbefreiungen oder Kostenübernahme durch Dritte bleiben hiervon unberührt.)

Sollten (ohne vorherige Geländeuntersuchung) bei den Arbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die zuständige Ortspolizeibehörde der Gemeinde Neukieritzsch (Bürgermeister) und das Polizeiverwaltungsamt, Referat Kampfmittelbeseitigungsdienst, Neuländer Straße 60 in Dresden, Tel.: (0351) 85 01 - 0 zu verständigen. Dies gilt auch im Zweifelsfall. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern. In dem Fall ist auch das LRA LKL, Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten (ARKO), zu informieren.

Dem Antragsteller wird eine Bodenuntersuchung zur Gefahrenvorsorge auf eigene Kosten, z.B. in Form von

- a) visueller Beobachtung des Erdaushubes (bei Trümmergelände, verfülltem Gelände, baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe, etc.);
- b) Bohrlochsondierung auf Achsen oder im Raster (bei Einzug von Baugrubenverbau, Pfahlgründung, Durchörterung, Rammkernsondierung, etc.) empfohlen.
- 10. Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß § 72 Abs. 4 SächsBO erteilt; sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 3 SächsBO).
- 11. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahren verlängert werden (§ 73 SächsBO).
- 12. Der Bauherr hat den Beginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 72 Abs. 8 SächsBO).
- 13. Der Bauherr hat zur Überwachung des Bauvorhabens einen Bauleiter zu bestellen und dieser ggf. einen Fachbauleiter heranzuziehen (§§ 53 Abs. 1 und 56 SächsBO).
- 14. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 SächsBO).
- 15. Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Bediensteten der Bauaufsichtsbehörde sind nach den §§ 58 Abs. 4 und 81 SächsBO berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in Genehmigungen und Zulassungen, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Baustoffen und Bauteilen, in Bautagebücher und vorgeschriebene andere Aufzeichnungen zu nehmen. Sie

Landratsamt Landkreis Leipzig	Seite 21 von 40	Genehmigungsbescheid gem. § 16 BlmSchG
-Umweltamt-		- 1. TG Neustruktur -
AZ: 242-106.11/352/7	für Fa.	Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH

dürfen Proben von Baustoffen und Bauteilen, soweit erforderlich auch aus fertigen Bauteilen, entnehmen und prüfen oder prüfen lassen.

- 16. Für Abweichungen von der Baugenehmigung ist vor ihrer Ausführung ein neuer Bauantrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.
- 17. Nach § 82 Absatz 2 SächsBO hat der Bauherr die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 18. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in den erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind.

IV. Begründung

Die Fa. Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH beantragte mit Datum 25.07.2013, geändert am 25.08.2014 durch Antrag auf 1. Teilgenehmigung, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 28.01.2015 (PE: 30.01.2015) die wesentliche Änderung ihrer am Standort Neukieritzsch, Ortsteil Lippendorf, betriebenen Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen durch Neustrukturierung des vorhandenen Anlagenbetriebes als 1. Teilgenehmigung (TG). Mit Posteingang der Nachlieferung zum Baugenehmigungsfreistellungsverfahren gem. § 62 SächsBO am 30.01.2015 waren die Antragsunterlagen für die Prüfung vollständig.

Die Anlagen unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit nach folgenden Einstufungen im Anhang 1 zur 4. BlmSchV:

- Nr. 8.7.1.1 für die mikrobiologische Bodenbehandlung (BE 6),
- Nr. 8.11.1.1 lfd. Nr. 1 für die Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengen oder Vermischung sowie durch Konditionierung (BE 7),
- Nr. 8.11.2.1 sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen (BE 7, Betrieb des Shredders).
- Nr. 8.11.2.2 für die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (BE 5, BE 6, BE 7),
- Nr. 8.12.1.1 für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (BE 2, BE 6, BE 7),
- Nr. 8.12.2 für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (BE 2, BE 5, BE 6, BE 7).

Nach der Umsetzung von europäischen Vorgaben in deutsches Umweltrecht handelt es sich bei den nach den Nummern 8.7.1.1, 8.11.1.1 und 8.12.1.1 eingestuften Anlagen gemäß § 3 des Anhangs zur 4. BlmSchV um Anlagen nach der IED-Richtlinie, für die besondere Vorgaben bei der Genehmigung und der Überwachung gelten. Dazu gehören z.B. die Umsetzung des Standes der Technik bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten entsprechend der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen, jährliche Auskunftspflichten gemäß § 31 BlmSchG.

Bei Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und dadurch eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist, ist zu prüfen, ob mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen ist. Für beantragte Änderungen nach § 16 BlmSchG werden dazu in der 9. BlmSchV in § 4a Abs. 4 und § 25 Abs. 2 Festlegungen getroffen. Nach dem derzeit vorliegenden Stand werden Abfälle nicht als gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BlmSchG eingestuft. Insofern erfolgte im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine weitere Prüfung, ob und in welchem Umfang ein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.

Die Anlagen unterliegen nicht dem UVPG.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Anlage zum Abfallinputkatalog des Bodenbehandlungszentrums. Danach werden ausgehend von dem Leitfaden KAS-25 "Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung" die maximalen Lagermengen für gefährliche Abfälle, die störfallrelevant sind, wie folgt begrenzt:

Nr.	max. Lagermenge
2 - giftig	< 50 t
3 - brandfördernd	< 50 t
9a/9b - umweltgefährlich	< 100 t

Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV, da die relevanten Mengenschwellen, auch in der Summe der Quotienten innerhalb derselben Kategorie, unterschritten werden.

Die von der Antragstellerin vorgesehenen Änderungen sind wesentlich und bedürfen daher der Änderungsgenehmigung gem. § 16 BlmSchG.

Die sachliche Zuständigkeit des LRA LKL ergibt sich aus §§ 1 und 2 AGImSchG und die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 2 Abs. 5 SächsLKrO.

Für das Verfahren wurden gem. § 10 Abs. 5 BlmSchG i.V.m. § 11 der 9. BlmSchV einbezogen:

- LRA LKL (Umweltamt (UWA) (SG Immissionsschutz, SG Wasser/Abwasser; SG Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht), Gesundheitsamt, ARKO, Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsichtsamt (BAA)),
- Landesdirektion Sachsen (LDS) (Abt. Arbeitsschutz),
- Gemeinde Neukieritzsch mit ausführender Gemeinde Stadt Groitzsch.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet westlich der Stadt Böhlen entlang der Bahntrasse Leipzig-Altenburg" im Quartier GI 7 in einem Industriegebiet und ist somit planungsrechtlich zulässig. Im Genehmigungsfreistellungsverfahren gem. § 62 SächsBO gab die Gemeinde Neukieritzsch, vertreten durch den Zweckverband, die Erklärung zur gesicherten Erschließung am 21.01.2015 ab.

Die Fa. Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik beantragte weiterhin gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen.

Im Antrag wird dargestellt, dass mit der beantragten Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter verbunden sind. Der Standort der Anlage befindet sich im Industriegebiet Böhlen/Lippendorf. Die mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage vorgesehenen Maßnahmen schließen relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter aus.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG konnte nach Prüfung durch die beteiligten Fachbehörden stattgegeben werden.

Für die Errichtung und den Probebetrieb einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS) wurde mit Antrag vom 25.07.2013 die Zulassung des vorzeitigen Beginns i.S. § 8a BImSchG beantragt. Da die dafür vorgesehene Halle am 08.06.2014 vollständig abbrannte, wurde mit Schreiben vom 23.02.2015 der Antrag gem. § 8a BImSchG zurückgezogen, da obsolet.

Mit der Änderung gliedert sich die Anlage in folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 1: Fahrzeugpark,

BE 2: Bereitstellungslager (Isoprentasse),

Landratsamt Landkreis Leipzig

-UmweltamtAZ: 242-106.11/352/7

Seite 23 von 40

Genehmigungsbescheid gem. § 16 BlmSchG
- 1. TG Neustruktur - für Fa. Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH

BE 4: Reinbodenlager,

BE 5: Bauschuttrecyclinganlage einschließlich Lagerfläche mit mobiler Brecheranlage,

BE 6: Mikrobiologische Behandlungsanlage,

BE 7: Behandlung Abfallgemische- Konditionierung/Homogenisierung,

BE 8: Nebeneinrichtungen.

Dazu gehören entsprechend dem Übersichtsplan die

Nr. 8: Regenrückhaltebecken,

Nr. 9: Fahrzeugwaage,

Nr. 10: Werkstatt,

Nr. 11: Annahmebüro, Sozialräume, Labor,

Nr. 12: Reifenwaschanlage und

Nr. 13: Trafostation.

Folgende Behandlungsanlagen sind antragsgemäß vorgesehen:

BE 5: Bauschuttrecyclinganlage

Die Anlage wird einschließlich einer Lagerfläche mit Betrieb einer mobilen Brecheranlage südlich von der Isoprentasse in den Betrieb des Bodenbehandlungszentrums integriert.

BE 6: Mikrobiologische Behandlungsanlage

Es werden inputseitige Annahmebedingungen angepasst, hinsichtlich des Behandlungsverfahrens, der Betriebsweise und technischen Ausstattungen erfolgen keine Änderungen.

BE 7: Behandlung Abfallgemische- Konditionierung/Homogenisierung

Nach der Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung (Ausgangsantrag, Punkt 2.3.5) war der Betrieb zunächst an den Standorten der ehemaligen Bodenwaschanlage im Zelt und der ehemaligen Immobilisierung in der Zelthalle vorgesehen. Dabei sollten auch die vorhandenen technischen Ausrüstungen der Immobilisierunganlage, wie der Mischer, ergänzt durch Wiege und Fördereinrichtungen weiterhin genutzt werden. Mit Schreiben der Fa. Plambeck vom 17.11.2014 wird der Antrag dahingehend konkretisiert, dass

- für die Aufbereitung der Abfälle im Zelt (ehemalige Bodenwaschanlage) eine mobile Shredderanlage und mobile Siebtechnik vorgesehen ist,
- die Ausrüstungen der ehemaligen Immobilisierunganlage nicht genutzt werden.

In den nachgereichten Unterlagen vom 17.11.2014 werden weiterhin die Lagerflächen der In- und Outputabfälle innerhalb des ehemaligen Waschzeltes und die Lagermengen angegeben. Die Lagerhöhe beträgt max. ca. 4 m. Außerhalb des Waschzeltes befinden sich Stellflächen für Container. In diesen Containern sollen zum Transport bereitgestellte Outputabfälle gelagert werden.

Die Gesamtlagerkapazität für diese Betriebseinheit wird auf 1.000 t beschränkt, davon jeweils auf 500 t im Input bzw. im Output. Das entspricht antragsgemäß jeweils einem Volumen von 2.000 m³. Das gelagerte Volumen für kunststoffartige Abfälle wird auf insgesamt < 200 m³ eingeschränkt, so dass damit die Kunststofflager-Richtlinie nicht zur Anwendung kommt. Entsprechende Ausführungen dazu finden sich im Brandschutz-Nachweis vom 10.11.2014 für das Waschzelt.

Der Antrag auf 1. TG umfasst somit nicht die im Ausgangsantrag beantragte BE 3 – Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen, sondern nur die nicht vom Brand betroffenen Teilanlagen/Betriebseinheiten. Es ist vorgesehen, die Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen nach Vorliegen der Voraussetzungen, als 2. TG zu beantragen.

Durchsatz-, Lagerkapazitäten:

Durch die Änderungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf die 1. Teilgenehmigung ergeben sich für die Betriebseinheiten folgende Durchsätze:

Landratsamt Landkreis Leipzig	Seite 24 von 40	Genehmigungsbescheid gem. § 16 BlmSchG
-Umweltamt-		- 1. TG Neustruktur -
AZ: 242-106.11/352/7	für Fa. Plan	nbeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH

Betriebseinheit	Abfälle	Abfälle (ehemals	Summe
		Zuschlagstoffe)	
BE 5	100.000 t/a		100.000 t/a
BE 6	45.000 t/a	6.750 t/a	51.750 t/a
BE 7	70.000 t/a	28.000 t/a	98.000 t/a
Gesamtdurchsatz			249.750 t/a

Mit dem Antrag auf die 1. Teilgenehmigung ergeben sich für die Betriebseinheiten folgende Lagerkapazitäten:

Betriebseinheit	beantragte Lager- kapazität
BE 2	10.000 t
BE 4	20.000 t
BE 5	5.700 t
BE 6	5.000 t
BE 7	1.000 t
Gesamtlagerkapazität	41.700 t

Bei der Isoprentasse (BE 2) handelt es sich um eine dreiseitig eingehauste überdachte Lagerfläche. Die für die mikrobiologische Behandlung vorgesehenen Abfälle, die geruchsrelevant sind, werden hier antragsgemäß nur kurzfristig gelagert. Eine Annahme derartiger Abfälle wird ausgeschlossen, wenn die Flächen für die Behandlung in den Zelten belegt sind. Die Freifläche der Bauschuttrecyclinganlage (BE 5) südlich der Isoprentasse wird nur für nicht gefährliche Abfälle, die geruchsarm und staubarm sind, genutzt.

In der mikrobiologische Behandlungsanlage (BE6) sind Absaugungen vorhanden. Die Abluft wird über Aktivkohlefilter gereinigt und in die Atmosphäre abgeleitet.

Bei der Behandlung der Abfallgemische- Konditionierung/Homogenisierung (BE7) werden die bisherigen Maßnahmen zur Staubminimierung bei der Immobilisierung, wie Befeuchtung Minimierung von Abwurfhöhen und kontinuierliche Reinigungen weiterhin antragsgemäß durchgeführt.

Um entstehende Staubemissionen beim Transport zu minimieren, sind antragsgemäß weitere vorbeugende Maßnahmen, wie Reinigung der Verkehrswege und von geräumten Lagerflächen, eine Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit im Anlagengelände auf 30 km/h und eine regelmäßige Reifenwäsche bei den betriebsinternen Fahrzeugen (wie Radlader/Bagger) vorgesehen.

Der Standort der Anlage befindet sich im Industriegebiet Böhlen/Lippendorf. Als schutzbedürftige Nutzungen werden die nächstgelegenen Wohnhäuser in Lippendorf (Hauptstraße), die sich in südwestlicher Richtung ca. 1.100 m entfernt von der Anlage befinden, betrachtet. Es erfolgte eine Einstufung als allgemeines Wohngebiet. Der Betrieb der Anlagen erfolgt im Tagzeitraum, lediglich die Abluftreinigungsanlage über Aktivkohlefilter ist auch nachts in Betrieb. Zur Beurteilung der Lärmbelastung konnte die den Antragsunterlagen beiliegende überschlägige Lärmprognose für die schallrelevanten Anlagenteile des Bodenbehandlungszentrums herangezogen werden. Für den Immissionsort wird ein Mittelungspegel von 45 dB(A) ermittelt. Danach wird der zulässige Immissionswert für den Tagzeitraum um 10 dB unterschritten. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich damit nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkbereich der Anlage. Eine Festlegung von Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz ist somit nicht erforderlich.

Das Betriebsgelände der Firma Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH Leipzig umfasst die Flurstücke 1/62 und 1/81 der Gemarkung Lippendorf.

Beide Flurstücke sind im Sächsischen Altlastenkataster unter der Altlastenkennziffer 29201315 mit der Bezeichnung "ÖGP Böhlen", Teilfläche 28, Tanklager Kamerun registriert. Sich daraus ergebende Boden-/ Grundwassersanierungsmaßnahmen in diesem Bereich können nicht ausgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 27.02.2015 erhielten die Antragstellerin und die beauftragte Anwaltskanzlei den Bescheid-Entwurf zur Anhörung i.S. § 28 VwVfG.

Die Nebenbestimmungen (NB) sind zur Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines:

NB 1.1 bis 1.3:

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 52 BImSchG.

NB 1.4:

Die Nebenbestimmung dient der Erfüllung der Betreiberpflichten aus §§ 5 Abs. 3 und 15 Abs. 3 BlmSchG.

NB 1.5 bis 1.8:

Diese Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die geprüften Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG erfüllt werden.

NB 1.9:

Diese NB dient der Durchsetzung des § 12 Abs. 1 BlmSchG. Im genannten ÖRV wurde eine geringere Lagermenge vereinbart, für die eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2 Mio Euro in Form einer Versicherungsbürgschaft der R+V Allgemeine Versicherung AG beim LRA LKL hinterlegt wurde. Diese dort festgelegte Lagermenge wird durch die beantragte noch unterschritten. Die hinterlegte Sicherheitsleistung reicht aus.

2. Immissionsschutz:

NB 2.1:

In der 5. BImSchV sind in Anhang I die Anlagen benannt, für die ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen ist. Dazu gehören auch die Anlagen nach Nr. 8.7 und 8.12.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

NB 2.2 bis 2.4:

Die Festlegungen der Betriebszeit sowie der Lagerkapazitäten und Durchsatzleistungen erfolgten antragsgemäß.

NB 2.5 bis 2.7:

Die geforderten Maßnahmen zur Minimierung von Staub- bzw. Geruchsemissionen wurden gemäß TA Luft, Nr. 5.2.3 und 5.2.8 getroffen. Diese Anforderungen ergeben sich speziell für Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen auch aus TA Luft, Nr. 5.4.8.11.2.

NB 2.8 u. 2.9:

Die Festlegung der Ableitungshöhe entspricht dem realisierten Stand. Damit wird die Forderung der TA Luft, Nummer 5.5.2 nach einer Mindestableithöhe von 10 m über Flur erfüllt.

Genehmigungsbescheid gem. § 16 BlmSchG - 1. TG Neustruktur -

für Fa. Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH

Die NB 2.9 ist zur Durchsetzung des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage erforderlich.

NB 2.10:

Die Emissionsbegrenzungen entsprechen dem Stand der Technik.

NB 2.11 bis 2.15:

Die Forderungen zu den Emissionsmessungen ergeben sich aus den Nummern 5.3.1 und 5.3.2 der TA Luft. Die letzte Emissionsmessung erfolgte am 28.10.2014, d.h. dass die nach Ablauf von jeweils drei Jahren geforderten Messungen im Jahr 2017 fällig sind.

3. Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht:

NB 3.1 bis NB 3.4, NB 3.6, NB 3.27, NB 3.28, NB 3.34 und NB 3.35:

Die Festlegungen zu vorgesehenem Antragsgegenstand, der anzustrebenden Höherwertigkeit der Abfallverwertung bzw. Abgabebedingungen begründen sich antragsgemäß sowie i.V.m. den Anforderungen der §§ 6 bis 9 KrWG, Abfälle vorrangig einer Verwertung zuzuführen bzw. Produkte herzustellen und diese in Verkehr zu bringen.

Die Einstufung und Zuordnung von Abfällen zur Art und ASN ergibt sich gemäß AVV.

Die Zuordnung der Abfallarten (Input/Output) zu den einzelnen Betriebseinheiten der Anlage ergibt sich aus dem beantragten Abfallinput-/ Abfalloutputkatalog des BBZ. Für die Ausgänge aus dem BBZ wurden betriebsbedingt anfallende Abfälle in Zuordnung zur Art und ASN erweitert dargestellt.

Die Festlegungen zur Annahme- und Abkippkontrolle sind erforderlich um die Höherwertigkeit der Abfallverwertung sicherzustellen und nicht geeignete/nicht zugelassene umweltgefährdende Abfallchargen von der Behandlung im BBZ auszuschließen.

Die Festlegungen zur Vorlage der Abfallanalytik zur Beurteilung der Abfälle sowie die Probenahme zur Durchführung der Untersuchungen anhand der Deklarations- und Identifikationskontrolle wurden antragsgemäß genannt.

NB 3.5:

Die Überlassungspflichten ergeben sich aus § 17 KrWG für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung und deren Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund Überwiegen der öffentlichen Interessen.

NB 3.7 und NB 3.8:

Für die Nachweisführung zur Annahme und Abgabe gefährlicher Abfälle gelten gemäß § 50 Abs. 1 KrWG die Nachweispflichten i.V.m. §§ 3, 9, 10 und/oder 12 NachwV sowie zur Freistellung und Privilegierung der § 7 NachwV. Die Formblätter werden nach Anhang 1 der NachwV elektronisch über die zentrale Knotenstelle (ZKS) den zuständigen Behörden elektronisch angezeigt. Für das BBZ als Entsorgungsanlage (Abfallentsorger/ -erzeuger) ist die untere Abfallbehörde das LRA LKL, Umweltamt gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 11 ABoZuVO zuständig.

NB 3.9:

Die Festlegungen zu Registerpflichten der Abfälle (Eingänge/Ausgänge) für die Anlage ergeben sich aus den Anforderungen des § 49 Abs. 1, 2 und 3 KrWG für Betreiber von Anlagen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 und/oder nach Anlage 2 (Entsorger von Abfällen) entsorgen.

Die Einrichtung, Führung und Einstellung der Nachweise und Register für nachweisregistrierpflichtige Abfälle, die in Register eingestellt werden, ergibt sich aus §§ 24 und 25 NachwV.

- 1. TG Neustruktur -

für Fa. Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH

NB 3.10:

Entsprechend § 59 Abs. 1 und 2 KrWG hat der Betreiber ortsfester Abfallverwertungsanlagen, in denen gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle behandelt werden, einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen und der zuständigen Behörde aktuell anzuzeigen.

NB 3.11:

Es besteht das Recht und die Pflicht, alle anfallenden Abfälle den Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen gemäß § 6 - Anschluss- und Benutzungszwang - der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen anzudienen, sofern diese nicht nach § 7 - Ausschluss von der Entsorgungspflicht - von der Annahme ausgeschlossen sind.

NB 3.29, NB 3.30:

Die Anforderungen zur Güteüberwachung und zum Nachweis der Eignung der hergestellten brennbaren Abfälle als Brennstoffe ergeben sich anhand der Annahmebedingungen zur Brennstoffspezifikation und den Vorgaben und Kriterien nach geltendem Genehmigungsbescheid der energetischen/thermischen Verwerter.

Die Bestimmung der Parameter und Analysenwerte sind nach anerkannten Untersuchungsverfahren von einem akkreditierten Labor durchzuführen.

Die Probenahme für die Durchführung der Untersuchungen sind in Anlehnung an LAGA PN 98-Richtlinie vorzunehmen.

Die Probenahme aus dem laufenden Outputmaterialstrom bzw. alternativ aus dem Haufwerk einschließlich der Gewinnung der Einzel-, Misch- und Rückstellproben nach LAGA PN 98-Richtlinie sind von Personen durchzuführen, die für deren Durchführung über die erforderliche Fachkunde verfügen.

NB 3.24, NB 3.33 und NB 3.37:

Das Erfordernis zur getrennten Zwischenlagerung der beprobten Chargen bis zur Vorlage des Analysenergebnisses ist zur Qualitätssicherung in der Abgabe zu gewährleisten und eine Vermischung anwenderbezogen auszuschließen.

NB 3.12 bis NB 3.23:

Die Annahmegrenzwerte für Abfälle im Einsatz zur mikrobiologischen Behandlung wurden antragsgemäß genannt.

Die in der Tabelle genannten Maximalkonzentrationen für organische Stoffe für die Annahme für Böden, bodenähnliche Abfällen und mineralische Abbruchabfälle können durch das Verfahren der mikrobiologischen Behandlung saniert werden.

Eine Sanierung von Abfällen mit den Kontaminanten PCB, Dioxine/Furane, Schwer- und Halbmetalle, Cyanide ist mit dem Verfahren der Mikrobiologie nicht gegeben.

Da diese Begleitkontaminationen in den Abfällen auch nicht ausgeschlossen werden können, wurden dazu die in der Tabelle genannten Maximalgehalte im Feststoff vorgegeben, die eine Einstufung als nicht gefährliche Abfälle wiedergeben und dadurch im Regelfall im Eluatverhalten auch keine erhöhten Schadstoffgehalte zu erwarten sind.

Die beiden Summen der Schwer- und Halbmetalle wurde abweichend in der Originalsubstanz vorgegeben, aufgrund der Zulässigkeit von Schadstoffgehalten in der Schlamm-Trockenmasse.

Nachteilig auf die Behandelbarkeit von diesen Abfällen wirken sich z.B. hohe organische Gehalte, poröse und große Gesteinsbruchstücke oder kondensierte (teerige) organische Bestandteile aus, die es gilt, im Vortest zu analysieren und eine erfolgreiche Verminderung bzw. das Erreichen des Sanierungszieles nachzuweisen.

Für eine zielorientierte Behandlung ist eine geeignete Korngröße je nach Beschaffenheit der Abfälle maßgeblich, ansonsten ist diese zusätzlich mittels Brechen herzustellen.

Für einen optimalen mikrobiellen Umsetzungsprozess im Schadstoffabbau sind die Abfälle in Mieten anzusetzen und ausreichend zu belüften.

Die Parameter TNT, Nitroaromate und PCDD/PCDF sind bei der Deklarations- und Identifikationsanalyse zu ermitteln, sofern ein spezieller Verdacht (z.B. bei Herkunft von Abfällen aus der Altlastensanierung) vorliegt, oder es andere Hinweise auf deren Vorhandensein gibt.

Die Sanierungszielwerte für die Abfälle orientieren sich beispielhaft an der vorgesehenen Entsorgung zur Ablagerung auf Deponien (z.B. Hochhalde Schkopau: der Zuordnungswert nach Deponieklasse DK II [außer PCB7- DK I]) mit der Gefahrenrelevanz organischer Inhaltsstoffe im Feststoff in der Einstufung als nicht gefährliche Abfälle.

Die dargestellten Schadstoffgehalte stellen nicht die Sanierungsziele dar, die für eine Verwertung als universell verwendbar, Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahme bzw. Wiedereinbau am Standort mit definierten Sicherungsmaßnahmen i.S. Technische Regeln LAGA Boden und W-Werte gemäß Erlass SMUL (siehe III. Hinweise Punkt 4 und Tabelle 3) oder zu Bauzwecken innerhalb von Deponien gelten.

NB 3.25 und NB 3.31:

Bei der Zuordnung von Abfällen und von Deponiersatzbaustoffen zu Deponien oder Deponieabschnitten, sind die Anforderungen der Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien für die Deponieklassen mit den Zuordnungswerten nach Anhang 3 Nummer 1 und 2 Tabelle 1 und 2 DepV und den Annahmebedingungen der Deponiebetreibers zu beachten.

Die Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von Abfällen hat nach Anhang 4 - Vorgaben zur Beprobung DepV - und nach LAGA PN 98-Richtlinie zu erfolgen.

Nach § 8 Abs. 3 DepV besteht die Forderung, je angefangene 1.000 t, mindestens aber jährlich, abzugebender Abfallcharge je Abfallart eine Kontrollanalyse der Schlüsselparameter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien für die jeweilige Deponie durch-zuführen. Darüber hinaus ist zusätzlich der Abgleich der Analysenergebnisse mit den Werten der Deklarationsanalytik vorgegeben.

NB 3.26 und NB 3.36:

Für die Verwertung von hergestellten RC - Materialien und klassierten Böden sind die Qualitätsanforderungen der Vorgaben der Verwerter und deren Anforderungen zur Wiedernutzbarmachung/ Wiederverfüllung/ Wiedereinbau bzw. der übernehmenden Anlage sowie umweltrelevanter Verordnungen und Vorschriften (s. III. Hinweise unter Punkt 4. und Tabelle 3) heranzuziehen.

Diese gilt es, in Form von Untersuchungsergebnissen, mit der Abgabe zu erbringen.

4. Baurecht/Brandschutz:

NB 4.1 bis 4.4:

Nach § 14 SächsBO "sind bauliche Anlagen so zu ändern …, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind". Diesen Schutzzielen dienen die vorgenannten Nebenbestimmungen.

Der Löschwasserbedarf für das Gesamtobjekt beträgt nach der angewandten Industriebaurichtlinie 192 m²/h. Dieser Bedarf kann durch die vorhandenen Hydranten nicht abgesichert werden. Deshalb ist ein Löschwasserteich erforderlich.

Die Ausbildung und Kennzeichnung der Feuerwehrflächen ist in der bauaufsichtlich eingeführten Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom Mai 2011 geregelt.

5. Arbeitsschutz:

NB 5.1 bis 5.4:

Die Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.4 zur Beschaffenheit der Arbeitsstätte einschließlich der installierten Anlagentechnik begründen sich auf folgende Rechtsvorschriften:

- §§ 3, 3a, und 4 ArbStättV i. V. m. den Anhängen Nr. 1.8, 1.11, 2.1, 2.2, 2.3, 3.4, 3.6;

- Arbeitsstätten-Regeln (ASR A) 1.8, 2.1, 2.2, 2.3, 3.4, 3.6.

NB 5.5 bis 5.13:

AZ: 242-106.11/352/7

Die Nebenbestimmungen 5.5 bis 5.13 zu den Grundpflichten nach ArbSchG, der BetrSichV, der GefStoffV, der LärmVibrationsArbSchV und der ArbMedVV ergeben sich im Einzelnen aus folgenden Rechtsvorschriften:

NB 5.5 und 5.6:

§ 8 GefStoffV; DGUV Information 201-004

NB 5.7:

§ 3a Abs. 1, Anhang 3.2 ArbStättV

NB 5.8:

§ 3a Abs. 1 und Anhang Nr. 3.7 ArbStättV, § 8 LärmVibrationsArbSchV

NB 5.9:

BetrSichV Anhang I, Punkt 3.1.6 d, DGUV Vorschrift 70 - Fahrzeuge

NB 5.10:

§§ 5, 6 ArbSchG; § 8 GefStoffV

NB 5.11:

§§ 3, 10 BetrSichV

NR 5 12

§§ 5, 6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, §§ 6, 7 GefStoffV

NB 5.13:

DGUV Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention.

Die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Abfallbehandlungsanlage genügt im bestimmungsgemäßen Betrieb den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BlmSchG. Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe der Antragsunterlagen werden erfüllt. Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung i.S. § 5 Abs. 3 BlmSchG ist sicher gestellt. Zusammenfassend wird ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG erfüllt.

Die Genehmigung war zu erteilen.

٧.

Kostenentscheidung

Die Gebühren betragen 3.100,50 €. An Auslagen werden 2,63 € erhoben.

Die Gesamtkosten von 3.103,13 € werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Verwendung des Buchungskennzeichens 080000254-1331-0012015 auf das Konto des Landkreises Leipzig bei der Sparkasse Leipzig, IBAN: DE40860555921100891095, BIC: WELADE8L. bis zum 13.04.2015 zu entrichten.

-Umweltamt-AZ: 242-106.11/352/7

Berechnung:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 6 SächsVwKG, Tarifstelle 55, lfd. Nr. 1.4.1 i.V.m. Anmerkung 7 des Anhangs zum 9. SächsKVZ. Es wurden die Gesamtkosten von **315.000** € minus 10.000 € Rohbaukosten für die abgebrannte Halle, die von der 1.TG nicht betroffen ist, = 305.000 € herangezogen.

$$3.200 + (0.5 \% \times (305.000 - 256.000)) = 3.445 - 10 \% = 3.100,50 \in$$

Baugebühr:

Die Baugebühr wurde bereits gesondert erhoben.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kurnot

Sachgebietsleiterin



Anlagen:

Anlage 1 - Antragsordner

Anlage 2 - Bauunterlagen

VII. Anhang

1. Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Abfallwirtschaftssatzung

Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Beschlussdatum: 09.10.2013, Beschluss Nr.: BV-2013/088 2013/088

AbfKlärV

Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBI. I S. 912), geändert durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)

ABoZuVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 2008 (SächsGVBI. S. 457), geändert durch Artikel 18 ÄndVO vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBI. S. 753)

Landratsamt Landkreis Lei -Umweltamt- AZ: 242-106.11/352/7	pzig Seite 31 von 40 Genehmigungsbescheid gem. § 16 BlmSchG - 1. TG Neustruktur - für Fa. Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBI. S. 1281), geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), geändert durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18.12.2008 (BGBl. I, S. 2768), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 23.10.2013 (BGBl. I, S. 3882), mWv 31.10.2013
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBI. I S. 1246), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBI. I S. 3836)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBI. I S. 2179), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBI. I Nr. 38 S. 960)
ASR A1.3	Technische Regel für Arbeitsstätten "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung", Ausgabe: Februar 2013 (GMBI. 2013, S. 334)
ASR A 1.8	Technische Regeln für Arbeitsstätten "Verkehrswege", Ausgabe: November 2012, geändert (GMBI. 2014, S. 284)
ASR A 2.1	Technische Regel für Arbeitsstätten "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen", Ausgabe: November 2012 (GMBI. 2012, S. 1220, zuletzt geändert GMBI. 2014, S. 284)
ASR A 2.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten "Maßnahmen gegen Brände", Ausgabe Dezember 2012 (GMBI. S. 1209), geändert durch GMBI. 2014 S. 286
ASR A 2.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan", Ausgabe August 2007 (GMBI. 2007 Nr. 45 S. 902), geändert durch GMBI. 2014 S. 286
ASR A 3.4	Technische Regeln für Arbeitsstätten "Beleuchtung", Ausgabe April 2011 (GMBI. 2011 Nr. 16 S. 303), geändert durch GMBI. 2014 S. 287
ASR A 3.6	Technische Regel für Arbeitsstätten "Lüftung", Ausgabe: Januar 2012 (GMBI. 2012, S. 92), geändert GMBI. 2013, S. 359
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landratsamt Landkreis Leipzig -Umweltamt-AZ: 242-106.11/352/7

Seite 32 von 40

Genehmigungsbescheid gem. § 16 BlmSchG 1. TG Neustruktur -

für Fa. Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748)

BBodSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBI, I S. 502), geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) bzw. § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBI. S. 261), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451)

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBI. I S. 3777), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBI, I S. 2178)

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

DepV

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

DGUV Information 201-004

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bisher: BGI 581, "Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaues, zu beziehen bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

DGUV Vorschrift 1

Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (s.o.)

DGUV Vorschrift 70 Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (bisher: BGV D29) (s.o.)

DIN 14210

Löschwasserteiche - Ausgabe Juli 2003

DIN EN 15259

Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen, Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht – Ausgabe Januar 2008

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2514)

Landratsamt Landkreis Leipzig

-UmweltamtAZ: 242-106.11/352/7

Seite 33 von 40

Genehmigungsbescheid gem. § 16 BlmSchG
-1. TG Neustruktur für Fa. Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH

GewAbfV Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen

und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

IED-Richtlinie Richtlinie 2010/75/EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - Industrieemissionsrichtlinie - (ABI. EG L 334, S. 17 - 119), in Kraft ge-

treten am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 734)

IndBauRL Industriebaurichtlinie - Richtlinie über den baulichen Brandschutz im

Industriebau Sachsen - Fassung März 2000 (Amtsblatt Sonderdruck

Nr. 2 vom 23.01.2002 S. 92)

Kampfmittelverordnung

Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur

Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 2. März 2009 (GVBI.

Nr. 4 vom 3. März 2009, S. 118)

KAS-25 KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT beim Bundesministeri-

um für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden - Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung - im Okto-

ber 2012 von der KAS verabschiedet

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-

weltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), geändert durch § 44

Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

LärmVibrationsArbSchV

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) vom 6. März 2007 (BGBI. I S. 261), geändert durch Artikel 3 der

Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)

LAGA M 20 Mitteilung 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von minera-

lischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, Endfassung vom

06.11.2003

LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und bio-

logischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwer-

tung/Beseitigung von Abfällen, Stand: Dezember 2001

NachwV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfäl-

len (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013

(BGBI. I S. 4043)

SächsBO Sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBI. S. 200), ge-

ändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBI.

S. 238)

Landratsamt Landkreis Lei -Umweltamt- AZ: 242-106.11/352/7	pzig Seite 34 von 40 Genehmigungsbescheid gem. § 16 BlmSchG - 1. TG Neustruktur - für Fa. Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH
SächsLKrO	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Be- kanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 180)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBI. S. 698), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 2)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions- schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions- schutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
VwV Kampfmittelbes	eitigung Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des In- nern über die Beseitigung von Kampfmitteln vom 7. März 2000 (SächsABI. S. 836)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBI. I S. 1724)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 973)
5. BlmSchV	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BlmSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBI. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 973)

Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finan-

zen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 21. September 2011

(SächsGVBI. S. 410)

9. SächsKVZ

Landratsamt Landkreis Leipzig	Seite 35 von 40	Genehmigungsbescheid gem. § 16 BlmSchG
-Umweltamt-		- 1. TG Neustruktur -
AZ: 242-106.11/352/7	für Fa.	Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH

12. BlmSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBI. I S. 1598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBI. I S. 3230)

2. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

BTEX	Benzol – Toluol – Ethylbenzol – Xylol
EOX	Extrahierbares organisch gebundenes Halogen, eine Sum-
	menbestimmung für halogenorganische Verbindungen (abge-
	kürzt als X)
LINGA	•
LHKW	Leichtflüchtige Halogenierte Kohlenwasserstoffe
MKW [C ₁₀ - C ₄₀]	Mineralölkohlenwasserstoffe [MKW -Index 10 bis 40]
PAK nach EPA	Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe
	[16 EPA-PAK: Von der Amerikanischen Bundesumweltbehörde
	(US-Environmental Protection Agency)]
DCD	_ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
PCB	Polychlorierte Biphenyle
TNT	Trinitrotoluol
PCDD/PCDF	Polychlorierte Dibenzo- <i>p</i> -dioxine und Dibenzofurane
ZTV Asphalt- StB 2007	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
•	für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt im
	Straßenbau, Ausgabe 2007
TI Contain CtD 04/07/12	
TL Gestein- StB 04/07/13	Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im
	Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007 und 2013
TL SoB- StB 04	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Bö-
	den zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Stra-
	ßenbau, Ausgabe 2004
ZTV SoB-StB 04	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
21 V 00D-01D 04	
	für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau",
	Ausgabe 2004
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

3. Verzeichnis der Antragsunterlagen:

<u>Nr</u>	Inhalt	Seite <u>n</u>
0.	Anschreiben/Antrag auf 1. Teilgenehmigung	3
	Deckblatt	1
	Inhaltverzeichnis*	4
Nr.	Anlagenverzeichnis Inhalt	1 <u>Seiten</u>
1.	Antrag / Allgemeine Angaben	
1.1	Veranlassung und Überblick*	2
1.2	Verfahren)
1.3	Standort und Umgebung des Anlagenkomplexes	} 2
1.4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	J

Formblä	ätter:	
	Fbl. 1.0 Verzeichnis der Antragsunterlagen	3
	Fbl. 1.1 Allgemeine Angaben*	5
	Fbl. 1.2 Genehmigungsbestand der Anlage*	3
Anlager	n:	
	01 Handelsregisterauszug neu vom 06.05.14*	3
	02 Antrag nach § 16 Absatz 2 BlmSchG	2
	(03 Antrag gemäß § 8a BlmSchG	3)
	04 Topografische Karte	2
	05 Luftbild	2
	06 Liegenschaftskatasterauszug	4
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung*	
2.1	Art und Umfang des vorhandenen Anlagenbetriebes)
2.2	Antragsgegenstand zur Änderung der Anlage	
2.3	Art und Umfang der Änderungen	
2.3.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffer	1
	a) flächenbezogene Einordnung der Anlage im Unternehmensbereich	1
	b) Anliegen und Ziel der Anlage	
	c) Anlagenstruktur	
	d) technische Einrichtungen / Anlagenteile	
	e) Lagerbereiche	
	f) Verfahren der EBS - Herstellung	
	g) Parameter der EBS - Anlage	
2.3.2	Anpassung der mikrobiologischen Behandlungsanlage	
2.3.3	Endgültige Stilllegung und Entfemung der Bodenwaschanlage	} 27
2.3.4	Formale Entfernung der Immobilisierungsanlage aus der Anlagenstruktur	1
2.3.5	Neuausrichtung der Betriebseinheit "Behandlung Abfallgemische –	
	Konditionierung/ Homogenisierung"	
2.3.6	Neuordnung der Betriebseinheiten des Bodenbehandlungszentrums	
Nr.	Inhalt	<u>Seiten</u>
	nach der Anlagenänderung	
2.3.7	Neuaufteilung des Anlagendurchsatzes und der Lagerkapazität für	
	den geänderten Anlagenbetrieb - Überblick	
2.4	Technische Ausrüstungen für den innerbetrieblichen Transport	
2.5	Festlegungen gemäß des öffentlich - rechtlichen Vertrages	1

Formbl	ätter:	
	2.1 Betriebseinheiten*	1
	2.2/1 Apparateliste	1
	2.2/2 Apparateliste	1
Anlage	n:	
	07 Übersichtsplan des Bodenbehandlungszentrums / Ist-Zustand 2013	2
	08 Übersichtsplan des Bodenbehandlungszentrums / Zustand nach Änderung*	2
	09 Lageplan der EBS - Anlage	2
	10 Detailplan 1 der EBS - Anlage (Doseure integriert im Sammelband)	3
	11 Detailplan 2 der EBS - Anlage (Staubsiloanlage)	2
	12 Detailplan 3 der EBS - Anlage (Mischergruppe CMX 300)	2
	13 Detailplan 4 der EBS - Anlage (Steuercontainer) mit Einzelkomponenten	3
	14 Detailplan (Gesamtübersicht).der EBS - Anlage	2
	15 Schema zum Verfahrensablauf der EBS - Herstellung	2
	16 Verfahrensfließbild der EBS - Anlage	2
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
3.1	Abfallinput	
3.1.1	Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen*	
3.1.2	Mikrobiologische Behandlungsanlage	5
3.2	Abfalloutput	
3.2.1	Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen	
3.2.2	Mikrobiologische Behandlungsanlage*	
Formbl	ätter:	
	3.1/1 Art und Jahresmengen der Eingänge*	3
	3.1/2 Art und Jahresmengen der Ausgänge*	1
	3.1/3 Art und Jahresmengen der Zwischenprodukte	1
	3.2 Stoffidentifikation	8
Nr.	Inhalt Seite	<u>en</u>
Anlage	n:	
	17 Abfallinputkatalog des Bodenbehandlungszentrums nach der Änderung*	7
4.	Emissionen / Immissionen / Vorsorgemaßnahmen	
4.1	Luftschadstoffe / Staub*	
4.2	Geruchsemissionen	

13.	Umweltverträglichkeitsprüfung 		1
12.2	Sicherheitsleistungen		1
Nr.	Inhalt	Seite	<u>n</u>
12.1	Maßnahmen		1
12.	Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung		
11.	Unterlagen für weitere nach § 13 BlmSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen		1
10.2	Standorterschließung	J	
10.1	Bauantragsunterlagen)	1
10.	Bauantrag / Bauvorlagen **		
9.	Energieeffizienz		1
8.3	Maßnahmen in Hinblick auf Natur und Landschaft	J	
	auf Natur und Landschaft		
8.2	Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen	}	2
8. 8.1	Eingriffe in Natur und Landschaft Beschreibung des Ist - Zustandes	١	
	7.6 Brandschutz für das Gebäude -/ Anlagenteil*		4
	7.3 Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz		2
	7.1/7 Stoffe nach Störfallverordnung (2) 7.2 Arbeitsstättenverordnung		1 4
	7.1/6 Anwendung der Störfallverordnung - Domino-Effekt		1
	7.1/4 Entscheidung über die Anwendung der Störfallverordnung (2)		1
	7.1/3 Entscheidung über die Anwendung der Störfallverordnung (1)		1
	7.1/2 Stoffe nach Störfallverordnung (1)		1
	7.1/1 Anwendung der Störfallverordnung		6
Formble		,	
7.4	Brandschutz 51	1	•
7.3	Arbeitsschutz	}	4

Anm.:

Es wurden die Deckblätter mit gezählt.
*) Nachlieferungen wurden eingearbeitet/ergänzt.
**) Es wurden Unterlagen zum Genehmigungsfreistellungsverfahren gem. § 62 SächsBO eingereicht.

Nachgelieferte Unterlagen:

 Bauunterlagen zum Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 62 SächsBO vom 21.01.2015

181

- Nachlieferung zu Bauunterlagen vom 28.01.2015

9

- Änderungen/Ergänzungen mit Schreiben vom 26.11.2013 (eingearbeitet)
 - Inhaltsverzeichnis S. 2
 - Form.1.1 Bl.3, Form.1.2 Bl.2, Form. 2.1
 - Vorhabensbeschreibung, Seiten 1,21, 24, 26-30, 33, 35, 39-41, 43,
 - · Anlagen 8: Übersichtsplan (Zustand nach der Änderung)
 - · Anlage 17: Abfallinput des Bodenbehandlungszentrums nach der Änderung
 - Anlage 17-2: Überschlägige Lärmprognose
 - Ergänzungen zur Anlage 18
- Änderungen/Ergänzungen mit Schreiben vom 02.12.2013 (eingearbeitet)
 - Anlage zum Abfallinput des Bodenbehandlungszentrums
- Änderungen/Ergänzungen mit Schreiben vom 06.02.2014 (eingearbeitet)
 - Vorhabensbeschreibung, S. 21, 29/1, 48 u. 52
 - Formblätter 3.1/1, 3.1/2 u. 7.6
- Schreiben von RAe Prof. Dr. Müller & Kollegen vom 25.08.2014 zur Beantragung der 1. Teilgenehmigung (eingearbeitet)
- Schreiben von RAe Prof. Dr. Müller & Kollegen vom 25.11.2014 mit Angaben zur Lagermengenbeschränkung in BE 7 (wurden Bestandteil der Bauunterlagen!)
 - Anlage 1: Brandschutznachweis vom 10.11.2014 für das Objekt Waschzelt
 - Anlage 2: Schreiben der Fa. Plambeck vom 17.11.2014 an RAe Prof. Dr. Müller & Kollegen mit Angaben zum Betrieb der BE 7 sowie eine Skizze für die Lager- Arbeitsflächen im ehemaligen Waschzelt